

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwickelung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

130. Erkenntniß des Hofgerichts vom 28. Oct. 1852 in Sachen des Colon Köllermeier zu Lothe, Klägers etc. gegen den Meier zu Biesen, Verklagten etc., Brautschatz betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

entgegen und es hat sich die Observanz hinsichtlich der Brautschätze bilden können auch wenn das Gut einiger adliger Privilegien theilhaftig ist. Verklagter stellt selbst nicht in Abrede, daß er im colonatrechtlichen Erbwege in den Besitz des Gutes gekommen sei und es würde das Gegentheil ja auch zur Folge haben, daß statt der Absindung der nachgeborenen Geschwister durch Brautschätze eine Erbtheilung geschehen müßte. Sein Anerdieten, der Ehefran des Klägers statt des observanzmäßigen Brautschatzes im Ganzen 50 Athl. zu geben, wie er dieses Anerdieten in dem Eheverschreibungstermine vor dem Amte Brake den 4. April 1848 gethan, ist jedenfalls etzwas Willsührliches.

Wenn endlich Verklagter gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen Erinnerungen vorbringt, und die Verwandschaft Jener mit der klägerischen Chefran rügt, so wird dabei ganz außer Acht gelassen, daß Verklagter und die klägerische Chefran leibliche Geschwister sind, mithin eine gleiche Verwandtschaft mit den Parteien stattsindet.

Berklagter hat demnach nunmehr zur klagantragsmäßigen Bestichtigung des Brantschatzes mit Zinsen von Zeit der Verheirathung an, sosern der Brantschatz in baarem Gelde besteht oder der Geldswerth vom Kläger annoch liquide gestellt werden kann,

cf. Führer, Darftellung I. c.

verurtheilt werben muffen.

Die Rosten des Processes fallen, da der Kläger ein obsiegliches Extenntniß erstritten, dem Verklagten zur Last.

Es ift beshalb wie im Concluso geschehen, erkannt worden.

№ 130.

In Sachen des Colon Köllermeier Nr. 8 zu Lothe, Klägers, Producenten, m. Recurrenten, gegen den Colon Meier Nr. 2 zu Biesen, Berklagten, Producten, m. Recursen,

Brautschatz betreffend, erfennen Wir, Paul Friedrich Emil Leopold, regierender Fürst zur Lippe 2c. für Recht: daß der angesochtene Bescheid des Amts Detsmold N. 96 d. A. zu bestätigen, Recurrent auch in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen sei, wie Wir hiermit bestätigen und verurstheilen.

v. R. W.

Erkannt am Generalhofgerichte ben 6. und eröffnet Detmold ben 28. October 1852.

Enticheibungsgrunde.

Dem Recurrenten ist durch das Interlocut vom 9. Oct. 1847 ber Beweis auferlegt: daß entweder nach einer Landesobservanz oder

nach einer im Amte Detmold, oder boch rücksichtlich des Meierhosfes Nr. 2 zu Biesen bestehenden Observanz von diesem Colonate ein Brautschatz wie gefordert gegeben werden müsse.

Diesen Beweis hat Recurrent in allen drei Alternativen angestreten und außerdem noch versucht, zu beweisen, daß observanzmässig ein jüngeres Kind den Brautschatz in derselben Höhe beausprus

chen fonne, wie er früher einem andern präftirt fei.

Um mit biesem letten Puncte zu beginnen, so hat Recurrent zunächst auf den §. 71 in Führer's Meierrecht Bezug genommen, wo sür diesen Satz ein Präjudiz der Regierungscanzlei angeführt ist, er hat serner ein Erkenntniß der Justiz-Canzlei in Sachen Böger gegen Böger und ein gleiches des Hosperichts in Sachen Köller gegen Kluckhuhn beigebracht, endlich 3 Zeugen vorgeschlagen.

Der Recurse hat zwar verschiedentlich Einwendungen gegen die Zulässisseit dieses Beweises erhoben, weil derselbe im Interlocute nicht nachgelassen, und auf desfallsig erhobene Beschwerde von Fürstl. Instiz Sanzlei bereits erkannt sei, daß ein solches Gewohnheitsrecht nicht existire. Dieser Einwand ist jedoch materiell sowol als sormell unbegründet, materiell insosern, wie im amtlichen Erkenntnisse ausgesührt, in diesem Beweise ein fünstlicher Beweis sür die erste Aleternative des Interlocuts enthalten sein würde, sormell, weil eines Theils zener Ausspruch Fürstl. Instizanzlei nicht im tenor sententiae sondern nur in den Entscheidungsgründen enthalten, somit der Rechtsstraft nicht fähig ist, andern Theils aber, weil Recurse es hat gesschehen lassen, daß das Amt den Beweis instruirte, somit dessen Zulässisseit anerkannt hat.

Dagegen kann dieser für erbracht nicht erklärt werden, denn wenn auch, was zuerst Führer's Meierrecht anlangt, bei der Spärslichkeit, mit der die Duellen unseres Particularrechts fließen, dieser Schriftsteller zum öftern eitirt und auch beachtet wird, so ist er doch weit davon entsernt, eine Autorität zu bilden, deren Aussprüchen

Wesetsesfraft beigelegt werben fonnte.

Es ist im Gegentheil nothwendig, dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und diese gibt im vorliegenden Falle kein bem Recurrenten günstiges Resultat.

Das Judicat, auf welches Führer seine Behauptung stützt, und welches Recurrent zu den Acten gebracht hat, zeigt einen von dem

vorliegenden wesentlich verschiedenen Fall.

Der Colon Austermann bestritt nämlich nicht, daß der gessorberte und vom Amte auch verschriebene Brautschatz von seinem Colonate früher habe prästirt werden müssen, sondern verlangte aus dem Grunde eine Herabsetzung, weil der Hof verschlechtert sei. Dieß wurde abgeschlagen, weil er den Hof gegen ein Abstandsgeld von 80 Rthl. und Auszahlung des polizeiordnungsmäßigen Brautschatzes

an den Anerben übernommen habe, und er, wenn er für die Schwester des letztern eine Verminderung des Brautschatzes verlangt, dies

gleich bei ber lebernahme hätte bedingen müffen.

Es stand somit die gesetzliche Höhe des Brantschatzes sest und die Herabsetzung wurde abgeschlagen, nicht weil der Bruder auch so viel bekommen hatte, sondern weil Austermann durch Uebernahme des Hoses sich zur Absührung der vollen Brantschätze verpflichtet hatte.

Auch das zweite Präjudiz in Sachen Böger gegen Böger kann Nichts entscheiden, indem dasselbe zwar auf den allegirten §. 71 Bezug nimmt, aber selbst nicht den zuletzt (i. I. 1830), sondern einen früsher (i. I. 1826) verschriebenen Brautschatz zum Maaßstabe nimmt.

Das Generalhofgerichts Conclusum in Sachen Köller gegen Kluckhuhn citirt zwar ebenfalls den S. qu., jedoch hat auch dieses nur den Fall im Auge, wo die Geseymäßigkeit des Brautschatzes (welche in casu durch eine Reihe früherer Berschreibungen dargesthan war) fest steht, und wegen Verfalls des Colonats eine Herabssehung prätendirt wird.

Wenn schon an sich die vom Recurrenten behauptete Observanz in ihrer allgemeinen Form durch die angezogenen Präjudizien nicht bestätigt wird, so steht ihr ferner das Erfenntniß Fürstl. Instizcanzlei vom 2. März 1848 entschieden entgegen, und beweist wenigstens, daß für die Entscheidung der vorliegenden Frage sich noch keine allgemein gültige Observanz ausgebildet hat, vielmehr in jedem einzels

nen Falle die speciellen Berhältniffe berücksichtigt sind.

Auch die Zeugenaussagen liefern kein dem Kecurrenten günstiges Resultat, indem der Zeuge 1) (Canzleirath Piderit) erklärt, von einer solchen Observanz nichts zu wissen; Zeuge 2) (Canzler Ballborn Rosen) ausdrücklich erklärt, das fragl. Gewohnheitsrecht sei nicht immer anerkannt, und Zeuge 3) (Amtsrath Mücke) angibt, daß bei Verschreibung der Brantschätze auf eine bestehende Observanz nie Rücksicht genommen sei.

Dieser Theil des Beweises ist hiernach mit Recht vom Amte

für nicht erbracht erflärt worden.

Von den drei Alternativen des Interlocuts ist die erste auf eine Landesobservanz hinzielende bereits durch den Amtsbescheid vom

11. Decbr. 1848 beseitigt.

Zum Beweise der zweiten bezieht Recurrent sich auf ein beim hiesigen Amte befindliches Verzeichniß und schlägt zur Bestätigung von dessen Rechtsgültigkeit die Zeugen Canzleirath Piderit und Amtsassessor Kellner vor.

Was nun den rechtlichen Werth jenes Verzeichnisses anlangt, so fehlt, um ihm eine gesetzliche Autorität beizulegen, ein wesentliches Moment, nämlich der Nachweis über seine Entstehung, indem man nur aus dieser abnehmen könnte, ob der Zweck seiner Abfassung eine Regelung der jetzt wieder ventilirten Streitfrage war, oder ob es blos das Product einer zufälligen Thätigkeit gewesen ist.

Noch in andrer Weise könnte das Verzeichniß Bedeutung ershalten, wenn nämlich die Zeugen befundet hätten, daß es zur sesten Richtschnur bei allen Sheverschreibungen gedient hätte; dies ist aber, wie die Acten ausweisen, nicht der Fall, indem beide Zeugen, die lange Jahre der Verwaltung des Amtes Detmold vorgestanden haben, bekunden, daß zum öfteren von jenem Verzeichniß abgewichen sei.

Ebenso sprechen sich beibe Zeugen mit Nichtwissen über bie Existenz der fragl. Amtsobservanz aus, und diese Aussage ist um so gewichtiger, als sie vermöge ihrer Stellung nothwendiger Weise Aunde

erhalten mußten.

Nimmt man hierzu, daß in dem Verzeichniß nur für den großen Vollmeier das vom Necurrenten verlangte Brantschatzquantum angegeben ift, während der Necurse nur ein kleiner Vollmeier ist, so muß auch in Bezug auf diese Alternative das Erkenntniß des Amtes, welches den Beweis für mißlungen erklärt, als gerechtfertigt

erscheinen.

Der Recurrent bemüht sich zwar, darzuthun, daß bezüglich der Brautschätze ein Unterschied zwischen großen und gemeinen Bollmeisern nicht gemacht werden dürfe, weil die Polizeiordnung an der fragl. Stelle auch keinen Unterschied mache, es ist dagegen aber zu bedensten, daß jenes Gesetz keine seste Bestimmungen für die Brautschätze treffen, sondern nur ein maximum sestsesen will, über welches hinsaus das Amt nicht verschreiben darf. Hierzu kommt, daß Recurse mit der Gegendeweisantretung eine Brautschatzverschreibung von dem Meierhose zu Hafedahl, einem gemeinen Bollmeier, beigebracht hat, welcher einen geringeren Brautschatz prästirt, und ferner zwei desgleichen von dem Meierhose zu Biesen selbst, wonach auch von diessem geringere Brautschätze abgeführt sind, so daß auch aus diesem Grunde gegen eine Amtsobservanz sich gewichtige Bedenken erheben.

Ueber den Erfolg des betreffs der dritten Alternative geführten Beweises hat sich das amtliche Erkenntniß nicht ausgesprochen.

Es liegt darüber das Cheprotocoll der Schwester des Recursen vom Jahre 1842 und das Zeugniß der bei der Aufnahme gegenwärtig gewesenen Personen vor, es kann aber umsoweniger durch diesen einzelnen Act eine Observanz als erwiesen angesehen werden, als 2 abweichende Cheverschreibungen beigebracht sind. Außerdem hat auch Recurrent diesen Punct in seiner Recursansführung nicht berührt, so daß anzunehmen ist, er sinde keine Beschwerde darin.

Da hiernach der Recurs in allen seinen Theilen als unbegrünstet erscheint, so stellt sich die Verurtheilung des Recurrenten in die

Roften als eine Selbstfolge heraus.

Aus diesen Gründen hat überall so wie geschehen erkannt wers den müssen.

№ 131.

In Sachen bes Colon Wöhler Nr. 10 und 14 in Wülfer, Amts Schötmar, Beklagtens m. Recurrentens gegen ben Colon Korf Nr. 53 zu Bavenhausen, Kläger m. Recursen,

wegen Brantschates, wird aus den verhandelten Acten für Recht erkannt: daß es bei dem Bescheide des Amts Schötmar vom 10. September 1844, des erziffenen Recurses ungeachtet, lediglich zu belassen seh. Unter Berzurtheilung des Recurrenten in die Kosten dieser Instanz.

Beiderseitigen Anwälten wird die Berichtigung des Legitimatisonspuncts und die Einreichung ihrer Deservitenverzeichnisse binnen Ordnungsfrist, bei Strafe der Ordnung aufgegeben.

Decr. et publ. Detmold ben 4. Sept. 1845. Fürstlich Lippische zur Justiz = Canzlei verordnete Director, Räthe und Assessor.

Entscheidungsgründe.

Der Recurrent hat seine Beschwerde gegen den Bescheid des Amts Schötmar vom 10. September 1844 darin gesetzt, daß der Anspruch des Klägers m. Recursen auf Prästation des Brautschatzes auch von dem Husemannschen Colonate Nr. 14 zu Wülser für begründet erkannt, dieser nicht vielmehr als unstatthaft zurückgewiesen und der Recurse nicht in die Procestosten verurtheilt sey.

Diese Beschwerbe ist aber unter den hier vorkommenden Um-

ständen für völlig grundlos zu erachten.

Denn angenommen sogar die Richtigkeit der Behauptung des Recurrenten, "daß das obenbenannte Colonat Nr. 14 zu Wülfer, welches, als Eigenthum seiner Mutter, durch die Verheirathung der selben mit seinem Vater nach Vorschrift des Ş. 4 der Verordn. wesgen der Gütergemeinschaft unter Sheleuten, nicht Miteigenthum des Letzteren geworden, vielmehr nach dem Tode Iener unmittelbar auf ihn vererbt und von dem Vater nur Kraft seiner väterlichen Gewalt verwaltet worden sey," worauf die Recursbeschwerde einzig und alsein basirt ist: so streiten doch nichts destoweniger sür den klagbar gemachten Anspruch des Recursen auch auf den Brautschat von der Stätte Nr. 14 zu Wülfer durchgreisende Rechtsgründe, welche aus den Sheprotocollen des verstorbenen gemeinschaftlichen Vaters der Partheien vom 16. Octbr. 1811 und vom 4. Juli 1821 zu entsnehmen sind.